



BBSC e.V.
Berlin Brandenburger Sportclub

Brigittenweg 4, 12524 Berlin
www.berlin-bsc.de

Antrag zur Änderung der SATZUNG des BBSC e.V. # 1 / Ehrenamtspauschale

§ 1 Allgemeines

(4) Vereinszweck

Der Zweck des BBSC e.V. ist die Förderung des Sports. Darunter versteht der Verein:

- die Pflege und Verbreitung insbesondere des Volleyballsports und der Gymnastik sowie weiterer zur Zeit noch nicht repräsentierter Sportarten,
- die Förderung des Leistungssports, insbesondere im Jugendbereich,
- die Förderung des Freizeit- und Breitensports sowie des Seniorensports,
- die Unterstützung des Jugendsports an Schulen in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Träger.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden, und seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Der BBSC e. V. räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Der Verein erkennt die Statuten der Dachverbände und der Fachverbände sowie deren Satzungen und Ordnungen an.

Personen, die sich im Ehrenamt im Verein engagieren (beispielsweise Vorstand), können - im durch Beschluss der Mitgliederversammlung festzulegenden Rahmen, der sich vor allem an der Haushaltslage und an den Grenzen des § 3 Nr. 26 und 26a EStG orientiert, darüber auch hinaus gehen kann - durch Ehrenamtspauschalen begünstigt werden. Die Höhe der jeweiligen Pauschalen wird innerhalb dieser Vorgaben der Mitgliederversammlung durch einstimmigen Vorstandsbeschluss festgelegt.

Erläuterung:

Analog zur steuerfreien Übungsleiterpauschale hat der Gesetzgeber im „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ in 2007 eine Regelung für weitere Einkünfte aus Tätigkeiten für Vereine, Verbände oder öffentliche Einrichtungen geschaffen. Demnach sind diese bis zu einer Höhe von insgesamt 500 Euro pro Person und Jahr steuerfrei. Sozialversicherungsbeiträge fallen nicht an.

Entschädigung von Sportlern oder ähnlichen, nicht dem Ehrenamt und der Gemeinnützigkeit entsprechenden Tätigkeiten sind ausgeschlossen, ebenso Tätigkeiten im steuerpflichtigen Geschäftsbetrieb und in der Vermögensverwaltung.

Für eine rechtssichere Gestaltung (Gemeinnützigkeitsstatus) ist eine Aufnahme in die Satzung notwendig.



Antrag zur Änderung der SATZUNG des BBSC e.V. # 2 / Mitgliedschaftsstruktur

§ 2 Mitgliedschaft

(1) aktive Mitglieder (Leistungssport)

Aktives Mitglied im Bereich Leistungssport des BBSC e.V. können natürliche Personen werden, die sich regelmäßig sportlich betätigen und am Trainings- und Erwachsenenliga- bzw. Jugendspielbetrieb sowie am Vereinsleben teilnehmen.

(2) aktive Mitglieder (Freizeitsport)

Mitglied als Freizeitspieler des BBSC e.V. können natürliche Personen werden, die sich aktiv sportlich betätigen, jedoch ihren Trainingsbetrieb selbst organisieren und nicht am Erwachsenenliga- bzw. Jugendspielbetrieb teilnehmen. Auch Freizeitspieler nehmen aktiv am Vereinsleben teil.

(3) aktive Mitglieder (Schulsport)

Mitglied des BBSC e.V. im Bereich Schulsport können natürliche Personen werden, die sportlich ausschließlich in an Schulen angebotenen Kursen und Trainingseinheiten teilnehmen. Sie nehmen darüber hinaus aktiv am Vereinsleben teil.

(4) aktive Mitglieder (Mädchensport)

Aktives Mitglied im Bereich Mädchensport können natürliche Personen werden, die an speziellen, langfristig ausgelegten Kursen mit einer allgemeinen, intensiven Grundausbildung und individueller Förderung teilnehmen. Es findet kein Erwachsenen- bzw. Jugendspielbetrieb statt. Sie nehmen aktiv am Vereinsleben teil.

(5) passive Mitglieder (Fördermitglieder)

Passive Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts und Stiftungen werden, die ohne sportlich aktiv zu sein, die Zwecke des BBSC e.V. fördern und sich am Vereinsleben aktiv beteiligen möchten.

(6) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder des BBSC e.V. sind Einzelpersonen, die sich durch ihre Tätigkeit für den Verein besondere Verdienste erworben haben und von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(7) Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können die in (1) bis (5) Genannten werden. (...)

(6) ordentliche Beendigung der Mitgliedschaft

(...)

(7) außerordentliche Beendigung einer Mitgliedschaft - Ausschluss

(...)



BBSC e.V.
Berlin Brandenburger Sportclub

Brigittenweg 4, 12524 Berlin
www.berlin-bsc.de

Erläuterung:

In Zusammenarbeit mit Ralf Hartig plant der BBSC eine Erweiterung des Jugendangebots zur Sichtung und individuellen Förderung junger Mädchen. Hierbei ist es aus Verwaltungs- wie auch Abrechnungssicht sinnvoll, eine zusätzliche Mitgliederkategorie einzuführen, die auch eine separate Beitragsgestaltung hierfür ermöglicht.

Im Zuge der Satzungsänderung wird gemäß §4 der Satzung eine neue Beitragsordnung gültig. Die wird die derzeit gültige Fassung um diese neue Kategorie erweitern. Es werden keine Beitragsänderungen in den bestehenden Kategorien vorgenommen.

Des Weiteren ergibt sich eine Neunummerierung in den folgenden Punkten.



BBSC e.V.
Berlin Brandenburger Sportclub
Brigittenweg 4, 12524 Berlin
www.berlin-bsc.de

Antrag zur Änderung der SATZUNG des BBSC e.V. # 3 / Möglichkeit der Umlage

§ 4 Beiträge und Gebühren

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden in der Beitragsordnung geregelt.

Die Beitragsordnung beschließt der Vereinsvorstand bis drei Monate vor Ablauf für das folgende Geschäftsjahr.

Beschlussfassungen des Vereinsvorstandes zur Beitragsordnung erfordern eine einfache Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder.

Die Beitragsordnung sowie deren Änderungen sind den Mitgliedern zwei Monate vor Beginn des nächsten Geschäftsjahres bekannt zu machen.

Abweichend hiervon tritt eine neue Beitragsordnung in Kraft, wenn aufgrund einer Satzungsänderung die Struktur der Mitgliedschaften umgestellt wurde.

Zusätzlich zu Aufnahmegebühren und Beiträgen können von der Mitgliederversammlung Umlagen beschlossen werden. Diese sind nur zur Erfüllung des Vereinszwecks statthaft und dienen zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens einmal pro Kalenderjahr und maximal bis zur Höhe eines halben Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

Erläuterung:

Durch die Erweiterung der Satzung in diesem Punkt soll der Verein in die Lage versetzt werden, ggf. eine Umlage zur Finanzierung erheben zu können. Die endgültige Entscheidung zur Durchführung obliegt der Mitgliederversammlung.



BBSC e.V.
Berlin Brandenburger Sportclub
Brigittenweg 4, 12524 Berlin
www.berlin-bsc.de

Antrag zur Änderung der SATZUNG des BBSC e.V. **# 4 / Stimmrecht**

§ 5 Stimm- und Wahlrecht der Mitglieder

Ordentliche aktive, ordentliche passive Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben sowie Fördermitglieder und Ehrenmitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung Stimm- und Wahlrecht. Auf jedes Mitglied entfällt eine Stimme.

Bei der Wahl des Jugendwarts steht das Wahlrecht allen Mitgliedern vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr zu.

Stimm- und Wahlrechte können **grundsätzlich** nicht übertragen oder abgetreten werden. Minderjährige **stimmberechtigte** Mitglieder können **jedoch** durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten werden, die **dann** das jeweilige Wahl- und Stimmrecht **in ihrem Namen** ausüben.

Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht, wenn es länger als drei Monate mit der Beitragszahlung schuldhaft in Verzug ist.

Erläuterung:

Durch das Einfügen der zusätzlichen (schwarzen) Wörter soll der Inhalt des Satzungspunktes besser verständlich gemacht werden: Mitglieder zwischen 14 und 18 Jahren (bei der Wahl des Jugendwarts zwischen 12 und 18 Jahren) können alternativ selbst wählen oder ihre Rechte durch die gesetzliche Vertreter wahrnehmen lassen. Weitere Formen der Vertretung sind nicht zulässig. (Keine inhaltliche Änderung)

Zusätzlich werden Mitglieder, die ihre Beiträge (schuldhaft) nicht bezahlt haben, vom Stimmrecht ausgeschlossen.



Antrag zur Änderung der SATZUNG des BBSC e.V. # 5 / Zusammensetzung des Vorstands

§ 9 Vorstand

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Mitglieder des Vorstandes können mehrere Wahlperioden hintereinander kandidieren und wiedergewählt werden.

Der Vorstand des BBSC e.V. (Vereinsvorstand) setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorstandsvorsitzender
- 2. stellvertretender Vorstandsvorsitzender
- 3. Kassenwart
- ~~4. Vorstand für Presse und Öffentlichkeitsarbeit~~
- ~~5. Vorstand Breitensport~~
- ~~6. Vorstand Leistungssport~~
- 4. Jugendwart
- 5. Vorstand für Organisation
- 6. Schriftführer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vorstand) sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorstandsvorsitzende und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und dem Kassenwart wird Einzelvertretungsberechtigung erteilt. Im Innenverhältnis ist der Vorstand an die Geschäftsordnung gebunden, die er sich auferlegt. Das Vier-Augen-Prinzip ist in der Geschäftsführung anzuwenden.

(...)

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes ist der Vereinsvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Die Berufung ist den Mitgliedern bekannt zu geben. Die Berufung von Vorsitzendem, stellvertretendem Vorsitzenden und Kassenwart ist ausgeschlossen. Diese Funktionen sind nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu besetzen.

(...)

Der Jugendwart wird in einer gesonderten Versammlung der Vereinsjugend gewählt. Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 8 (1) der Satzung. Die Wahl des Jugendwarts bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Erläuterung:

Mit dieser Änderung soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass der Vorstand in der Vergangenheit die bisher bestimmte Soll-Anzahl der Mitglieder nicht erreichte. Die Vorstandsarbeit soll zukünftig auf weniger Personen konzentriert und zusätzlich mit Referenten (siehe Antrag #6) ergänzt werden.



Antrag zur Änderung der SATZUNG des BBSC e.V. **# 6 / Einführung von Referenten**

§ 10 Ausschüsse

~~Es können Ausschüsse gebildet werden. Diese tagen unter ihrem zuständigen Leiter. Die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse regelt der Vereinsvorstand. Der Vereinsvorstand kann für spezielle Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder von ihm berufen werden.~~

~~Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den zuständigen Ausschussvorsitzenden einberufen.~~

(1) Beschwerdeausschuss

~~Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird für jeweils 2 Jahre gewählt.~~

§ 10 Referenten

Zur Bearbeitung spezieller Themen und Vereinsaufgaben können durch den Vorstand Referenten eingesetzt werden. Diese arbeiten in ihrem Aufgabenbiet selbständig und nehmen an den Vorstandssitzungen mit Rede-, aber ohne Stimmrecht teil.

Sofern zweckmäßig können vom Vorstand unter Leitung eines Referenten Ausschüsse gebildet werden, deren Mitglieder von ihm berufen werden. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den zuständigen Referenten einberufen.

Erläuterung:

Mit Einführung der Position von Referenten soll im Verein ein flexibleres Instrument zur Einbindung engagierter Mitglieder geschaffen werden. Gleichzeitig kann die Arbeit besser verteilt werden, wobei jederzeit die Möglichkeit von Anpassungen besteht.

Der gestrichene Beschwerdeausschuss war bisher nicht besetzt. Sollte Bedarf nach einer derartigen Institution bestehen, ist die Einführung als Ausschuss im Sinne des §10 (neu) mit einem entsprechenden Referenten denkbar.



Beitragsordnung des BBSC e.V.

in der Fassung vom 14.1.2010

§ 1 Geltung

Die Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder des BBSC e.V. Berlin-Brandenburger Sportclub sobald der Mitgliedsantrag vom Vereinsvorstand angenommen wurde. Die Beitragsordnung regelt die Fälligkeit, die Zahlungsweise und die Höhe der Beiträge der Mitglieder gegenüber dem Verein.

§ 2 Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge sind halbjährlich zu entrichten. Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitgliedes einer Ratenzahlung zustimmen.

Mitgliedsbeiträge werden vom Verein im Einzugsermächtigungsverfahren eingezogen.

§ 3 Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31.01. und zum 31.07. eines jeden Jahres im Voraus fällig und zu zahlen.

Der Erstbeitrag einschließlich Aufnahmegebühr ist am Monatsbeginn des auf den Eintritt folgenden Monats fällig.

Für die fristgerechte Zahlung ist der Eingang der Zahlung auf dem Vereinskonto maßgeblich.

§ 4 Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird nach Art der Mitgliedschaft differenziert.

Anspruch auf ermäßigten Beitrag haben Schüler, Studenten, Auszubildende und Rentner unter Erbringung eines entsprechenden Nachweises. Die Ermäßigung entfällt im Folgehalbjahr, wenn nicht bis zum Fälligkeitsdatum ein neuer Nachweis erbracht wurde.

Auf begründeten Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand von den folgenden Beitragssätzen in der Höhe abweichende, individuelle Regelungen treffen. Diese sind jeweils auf ein Jahr befristet, können jedoch erneut beantragt werden.

1. aktive Mitglieder (Leistungssport)

| | halbjährlicher Beitrag |
|--------------------|------------------------|
| Beitrag | € 70,00 |
| ermäßigter Beitrag | € 60,00 |

2. aktive Mitglieder (Freizeitsport)

| | halbjährlicher Beitrag |
|--------------------|------------------------|
| Beitrag | € 25,00 |
| ermäßigter Beitrag | € 20,00 |



3. aktive Mitglieder (Schulsport)

| | |
|--------------------|------------------------|
| | halbjährlicher Beitrag |
| ermäßigter Beitrag | € 25,00 |

4. aktive Mitglieder (Mädchensport)

| | |
|---------------------------------|------------------------|
| | halbjährlicher Beitrag |
| Beitrag / ermäßigter Beitrag | € 45,00 |

5. passive Mitglieder

| | |
|--------------------|------------------------|
| | halbjährlicher Beitrag |
| Beitrag | € 15,00 |
| ermäßigter Beitrag | € 10,00 |

6. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Mitgliedsbeiträge bei unterjährigem Eintritt

Bei unterjährigem Eintritt ist auf der Basis des zutreffenden Beitragssatzes ein für die bis 30.06. bzw. 31.12. verbleibenden Mitgliedsmonate ein anteiliger Mitgliedsbeitrag für das Eintrittsjahr zu ermitteln. Der ermittelte Mitgliedsbeitrag wird auf volle Euro abgerundet.

§ 6 Aufnahmegebühren

Der Verein berechnet für alle Mitglieder eine einmalige Aufnahmegebühr von € 25,00.

§ 7 Kosten des Zahlungsverkehrs

Die Kosten von Rücklastschriften bei erteilter Einzugsermächtigung sind durch das Mitglied zu tragen.

§ 8 Gültigkeit der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung ist am 14. Januar 2010 beschlossen worden und tritt am 15. Januar 2010 in Kraft. Ältere Versionen verlieren dann ihre Gültigkeit.



BBSC e.V.
Berlin Brandenburger Sportclub
Brigittenweg 4, 12524 Berlin
www.berlin-bsc.de

**Antrag zur
Ermächtigung des Vorstands zur Zahlung von
Ehrenamtszuschüssen im Sinne des §1 (4) der Satzung**

Die Mitgliedsversammlung möge beschließen:

Im Geschäftsjahr 2009/10 wird der Vorstand ermächtigt, Personen, die sich im Ehrenamt für den Verein engagieren (insbesondere Vorstandsmitglieder, aber auch weitere Amtsinhaber) durch Ehrenamtszuschüssen im Sinne des § 3 Nr. 26 und 26a EStG in Höhe von maximal

200 EUR

je Person zu begünstigen.

Für das folgende Geschäftsjahr ist durch die Mitgliederversammlung ein neuer Beschluss zu fassen.

Erläuterung:

Dieser Antrag ist nur bei Annahme des Antrags zur Satzungsänderung #1 begründet.

Durch diesen Beschluss wird lediglich der Maximalrahmen für eine derartige Begünstigung festgelegt. Es ist weiterhin ein einstimmiger Vorstandsbeschluss notwendig, der die genaue Höhe innerhalb dieses Rahmens für die einzelnen Aufgaben festlegt.